

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 762/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Nomi M. [REDACTED],

[REDACTED] C. [REDACTED], I. [REDACTED]/England,

Klägerin und Beschwerdeführerin
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdeführer

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Long beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 13. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BBG) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter trifft auf Grund eines nervenfachärztlichen Gutachtens des Sachverständigen Professor Petrilowitsch folgende Feststellungen: Bei der Klägerin besteht eine paranoide Psychopathie. Dabei handelt es sich um ein anlagebedingtes Leiden. Es wurde durch die Verfolgung vorzeitig ausgelöst und setzte ab Mai 1939 die Erwerbsfähigkeit der Klägerin um durchschnittlich 25 % herab. Seit Ende 1947 wären gleichartige Beschwerden auch bei normalen Lebensschicksal allein auf Grund der Persönlichkeitsstruktur der Klägerin aufgetreten. Ende 1953 hätten diese auch ohne Verfolgung denselben Umfang erreicht.

- 3 -

Die Angriffe gegen diese tatrichterlichen Feststellungen
fuhren nicht zur Zulassung der Revision (BGH RZW 1967, 281
Nr. 33; 378 Nr. 27).

Aus dem festgestellten Sachverhalt zieht das Berufungs-
gericht die rechtliche Folgerung, ab 1. Januar 1954 entfalle
jede Entschädigung für das bis dahin gemäß § 4 der 2. DV-BEG
zu entschädigende Leiden. Diese Beurteilung wirft keine
Rechtsfragen auf.

Mai

Portmann

